

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

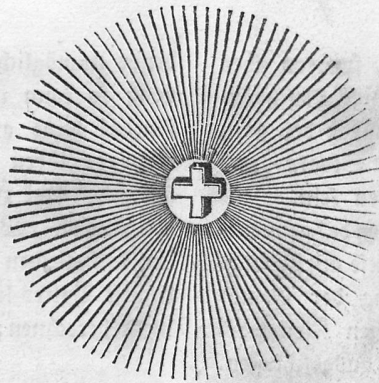
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 22.



den 31. Mai
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ihr aber, die Ihr Euch von Alters her eine katholische Regierung und eine freie Kirche aus- und vorbegeben, handhabt auch, soviel an Euch ist, diese Kirche in ihrem Ansehen, ihren Würden, Freiheiten und Gerechtsamen; gestattet nicht, daß ihr fernerhin ein wohlervorbenes Recht gekränkt, ein faktischer Besitzstand verlehrt werde; erlaubt nicht, daß sie in der Ausübung ihrer eigenthümlichen geistigen und organischen Einrichtungen irgend gehemmt, in ihren Gerechtigkeiten durch Usurpation gestört, in ihrem noch gerechtem Eigenthum willkürlich gebrandschaft werde.... Und Gott wird Hand halten über Euch, wie Ihr Hand gehalten über Seine Kirche. Göttes.

Vorstellungsschrift
an den Großen Rath des Kantons Nargau, aus
den freien Aemtern eingereicht.

Titel.

Wir glauben nichts Unnützes zu thun, wenn wir über einen Gegenstand, welcher die gespannte Aufmerksamkeit eines großen Theiles des katholischen Volkes unseres Kantons in Anspruch nimmt, dasselbe mit besorglicher Erwartung erfüllt, und welcher nicht ohne Mißtrauen beobachtet wird, unsere Ansichten, Wünsche und Bitten noch zur rechten Zeit mit freimüthiger Offenheit zu Hochderselben Kenntnißnahme in Dero Schooß niederlegen. Wir meinen die vielen und immerfort sich mehrenden Einmischungen und Eingriffe in die Einrichtungen, Anstalten, Rechte und Regierung der katholischen Kirche. Wir wollen der früher bei uns geschehenen Eingriffe dieser Art, der gegen die katholische Kirche feindseligen, selbst in Hochderselben eigenen Mitte wiederholt gefallen, unsers Dastühaltens ganz unwürdigen Aeußerungen, ohne je eine Zurechtweisung gefunden zu haben, nur deswegen erwähnen, um darauf aufmerksam zu machen, daß das katholische Volk denselben nie Beifall geschenkt, sondern stets mit Entrüstung vernommen hat, wie in religiöser Beziehung vom Anfange an das Mißtrauen gepflanzt, gepflegt und wie absichtlich immer größer gezogen wurde. Auch nur im Vorbeigehen wollen wir erwähnen, daß das einseitige und eigenmächtige Einschreiten von Seite des katholischen Großrathskollegiums

in St. Gallen, noch mehr aber, weil näher, die Zerwürfnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden im Kanton Luzern diese Besorgnisse und dieses Mißtrauen nur steigern.

Auch das, nach unserer Ansicht nicht aus der Luft gegriffene, Gerücht, daß die Kapuziner aus unserm Kantone vertrieben und ihre Klöster aufgehoben werden sollen, giebt diesem besorglichen Mißtrauen nur neue Nahrung, wenn gleich dieses nicht so geradezu, sondern auf Umwegen erzielt werden soll. Wenn z. B. alle fremden Kapuziner fortgewiesen, und nur die von Kantonsbürgern abstammenden noch geduldet, oder wenn ihnen die Missionen untersagt, und Hilfspriester, wie im Frickthal, an ihre Stelle gesetzt werden sollten; so müßten diese Anstalten nothwendig zu Grunde gehen, weil sie in ihrem innersten Wesen zerstört würden. Will aber der Staat sie den, um zur Bewerbung für Pfründe befähiget zu werden, den Geistlichen vorgeschriebenen Konkurs-Prüfungen unterwerfen, sie, die nie um eine Pfründe sich bewerben dürfen, und nie eine solche erhalten können; so werden sie den ewigen Neckereien ausgesetzt, in jedem Kantone neue Prüfungen zu bestehen, um Beicht hören und predigen zu dürfen, und der Staat macht Eingriffe in rein geistliche Dinge, worüber ihm weder eine Prüfung noch ein gültiges Urtheil zukommt, weil diese Prüfung und dieses Urtheil nur von geistlicher Behörde, dem Bischof, oder wen er dazu beauftragt, ausgehen kann, und wenn sie einmal für solche geistliche Einrichtungen vom Bischofe befähiget sind, sie dieses nicht für einen, sondern für alle Kantone seiner Diözese sind. Denn

die katholische Kirche ist keine Kantonsache, sondern über diese erhaben, auch kennt sie solche engherzige Beschränkungen nicht, indem alle Katholiken aller Länder der ganzen Erde sich als Brüder ansehen, mögen ihre Staats- und übrigen Verhältnisse auch noch so verschieden sein.

Der Gesetzesvorschlag über die Einrichtungen des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau steigert diese auf Besorgniß und Mißtrauen beruhende Mißstimmung der Gemüther noch mehr. In ihm sind die katholischen Kirchenbehörden von der Erziehung der Jugend ganz ausgeschlossen. Der Kantonschulrath sorgt gemeinschaftlich mit dem betreffenden Kirchenrathe für den Religionsunterricht, und diese Behörden machen gemeinschaftlich dem Kleinen Rathe den Vorschlag für die in den Schulen einzuführenden Religionsbücher. Der Kantonschulrath mit dem Kirchenrathe wird also den ganzen Unterricht und die Erziehung der katholischen Jugend leiten, und diese beiden Behörden unter der Oberleitung des Kleinen Rathes auch den katholischen Religionsunterricht und die Religionsbücher bestimmen. Der Kleine Rath mit diesen beiden untergeordneten Behörden, dem Kantonschulrath und Kirchenrathe, wird also in Zukunft unserer Jugend sagen, was sie als religiöse Wahrheit glauben dürfe und solle, und was nicht. Bischof und Papst haben dazu kein Wort mehr zu sagen. Mit Annahme dieses Gesetzes und dessen Ausführung wird der Kleine Rath unsere oberste kirchliche Behörde, er übernimmt die Stelle des Bischofs und Papstes, wie dieses in protestantischen Staaten der Fall ist, und die katholische Religion ist wie mit einem Schlage bei uns zernichtet. Man sage nicht, daß die katholische Religion durch den katholischen Kirchenrathe gesichert sei. Dieser ist eine durchaus weltliche Behörde, eine dem Kleinen Rathe untergeordnete Regierungskommission. Er steht mit der katholischen Kirche in keiner Verbindung, wird von dieser nicht als kirchliche Behörde anerkannt, besteht in seiner Mehrheit aus weltlichen Mitgliedern, und wer bürgt uns dafür, daß auch die geistlichen Mitglieder desselben immer wahre Katholiken sein werden? Wenigstens haben wir keine Verheißung dafür, wie wir sie bei der Kirche, insbesondere beim Papste haben.

Wir kommen nun auf den wichtigsten Punkt, die Badener-kirchlichen Konferenzanträge. Diese gehen ohne Mitwirkung der Kirche ganz nur von weltlichen Behörden aus, und sollen nun, ohne die Ansicht und Meinung der kirchlichen Behörde hierüber zu vernehmen, von den Ständen angenommen und zum Gesetze erhoben werden. Wo immer sonst die weltliche Macht in die Regierung der Kirche sich einmischte, und dieselbe nach ihrer Ansicht ordnen und einrichten wollte, da endete gewöhnlich die Sache mit einem Abfalle von dieser Kirche. Da diese Anträge von der Art sind, daß sie, nach unserer Ansicht, im Widerspruche mit den Grundsätzen der katholischen Kirche, von

dieser unmöglich genehmiget und angenommen werden können; so kann ihre Annahme von Seite des Litt. Großen Rathes keine andere Folge haben, als daß entweder diese Behörde ihren Beschluß zurücknehmen, oder aber das katholische Volk zum Abfalle von dieser Kirche gebracht werden müßte. Was für Folgen dieser gewaltsame Abfall von der katholischen Kirche, weil er nicht im Sinne des katholischen Volkes liegt, für den Staat haben müßte, läßt sich nicht berechnen; doch gewiß keine ersprießlichen.

Dann scheinen uns diese Anträge auch aus einer trüben, revolutionären Quelle hervorzugehen, nämlich aus den Gewaltschritten des katholischen Großraths-Kollegiums von St. Gallen, welches, sich wegsetzend über eingegangene Verträge, eingreifend in die Regierung, in die Rechte der Kirche, willkürlich und eigenmächtig das Bisthum und Domkapitel gleichen Namens aufgehoben, einen Bisthumsverweser ernannt, und die Oberaufsicht und Leitung der Erziehung und Bildung junger Geistlichen für sich in Anspruch genommen hat. Diese Anträge sprechen in ihrem ersten Theile, welcher von dem Metropolitan-Verband handelt, „von Wahrung der kirchlichen Interessen des katholischen Volkes; von Verbindung der verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staates und den Bedürfnissen der Kirche entsprechenden Ganzen; von der wahren Gemeinschaft der Gläubigen; von Gründung kirchlicher Institutionen von Seite des Staates, wie sie dieser den geistigen Bedürfnissen seiner Glieder für entsprechend findet.“ Ueber den Metropolitan-Verband, oder das Streben, ein schweizerisches Erzbisthum zu errichten, oder an ein fremdes sich anzuschließen, wollen wir nichts bemerken, obwohl wir die gerühmten Vortheile desselben nicht einsehen, wenn nur dieses auf gesetzlichem Wege, mit gehörigem Einverständnisse und unter Mitwirkung der Kirche erzielt wird. Daß aber die Staatsgewalt die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes wahren, solche kirchliche Institutionen gründen will, wie sie nach ihrer Ansicht dieselben den geistigen Bedürfnissen der Glieder dieser Kirche für entsprechend findet, — das müssen wir als ein Streben ansehen, die Kirche der weltlichen Macht zu unterwerfen und der Regierung die Rechte des Bischofs und Papstes beizulegen, wodurch diese unnütz und überflüssig, wodurch die Kirchenregierung, aber eben deswegen auch die katholische Kirche selbst, zertrümmert untergehen würde. Wir fürchten zwar dieses nicht, denn wir glauben an die Verheißung, daß diese Kirche bis ans Ende der Zeiten dauern und die ganze Macht der Hölle sie nicht überwältigen werde. Wohl aber kann in diesem und jenem Lande, wie die Geschichte lehrt, die katholische Religion untergehen, und dieses oder jenes Volk von dieser allgemeinen Kirche sich trennen. Dieses fürchten wir bei uns.

Man spricht dann ferner mit schönen Worten von Vereinigung der verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem Ganzen, von einer wahren Gemeinschaft der Gläubigen, und strebt dahin, ein engherziges schweizerisches National-Kirchlein zu gründen, und dafür die Bande, welche mit dem Papste und der allgemeinen, über alle Länder verbreiteten Kirche uns verbinden, lockerer zu machen, oder wohl gar ganz loszutrennen. Nein, nicht nur die Katholiken der Eidgenossenschaft, sondern die aller Länder der Erde sind schon zu einem schönen großen Ganzen verbunden! Man trenne uns doch nicht unter dem gleißnerischen Vorgeben, uns zu vereinigen! Man mache uns nicht zu Abtrünnigen unter dem trüglichen Vorwande, uns zur wahren Gemeinschaft der Gläubigen zu führen. Sollte auch die weltliche Macht glauben, die Kirche in ihrem Staate nicht mehr schützen zu sollen, so sollte sie dieselbe nur nicht verfolgen; sie wird sich schon selbst erhalten durch die Kraft der Wahrheit ihrer Lehre.

Im zweiten Theile ihrer Anträge Art. 1., sagt dann die Badener Konferenz: „Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorkehrungen treffen, daß diese Versammlungen unter Aufsicht und Bewilligung der Staatsbehörde stattfinden.“ Daß die Kantonsregierungen die Abhaltung der Synoden bewirken, dieselben aber nur unter ihrer Aufsicht und mit ihrer Bewilligung abhalten lassen wollen, heißt nach unserer Ansicht, die Kirche und ihre Vorsteher der Vormundschaft der Staatsbehörde unterwerfen und dieser nach ganz unkatholischen Grundsätzen das Kirchenregiment übertragen. Also die Staatsbehörde soll die Abhaltung der Synoden bewirken, folglich dieselben zusammenberufen oder den Kirchenvorstehern, den Bischöfen, befehlen, daß und wann sie solche halten sollen, wo sie doch eigentlich nur bitten könnte, wenn sie deren Abhaltung für so erspriesslich für das geistige Wohl der Katholiken halten sollte, worüber ihr aber kein Urtheil zukommt, weil sie nicht aufgestellt ist, die Kirche Gottes zu regieren. Dann sollen dieselben nur unter ihrer Aufsicht, also nicht frei, sondern von ihr bevormundet, und mit ihrer Einwilligung gehalten werden; also kann sie die Abhaltung derselben auch verweigern! So sollen die Versammlungen des Bischofs und seiner Geistlichkeit, ihre Berathungen und Beschlüsse, von der weltlichen Behörde angeordnet, beaufsichtigt, bewilliget oder verweigert, also zu einer ganz weltlichen Versammlung herabgewürdigt werden, während patriotische, Schutz- und andere Vereine frei, wann und wo sie wollen, sich versammeln können! Also nicht einmal die Freiheit und Rechte eines Partikularen will man der katholischen Kirche gestatten!

Nach Art. 3. dürfen keine Erlasse, Verordnungen, Kundmachungen, Verfügungen, Beschlüsse und Entschei-

dungen u. s. w. weder vom Papste, Bischöfen, noch andern kirchlichen Obern dem katholischen Volke bekannt gemacht werden, ohne Gutheißung und Bewilligung — Placet — der Staatsbehörden, und den Geistlichen ist unter Strafe verboten, keine Kundmachung, Verfügung u. s. w. der kirchlichen Obern dem Volke bekannt zu machen, bevor sie die Bewilligung dazu von der Staatsbehörde erhalten haben. Nach diesem ist also die Gemeinschaft zwischen den Gläubigen und ihren geistlichen Obern der Willkühr der Staatsbehörden unterworfen, gehemmt oder gar aufgehoben. Denn die geistlichen Obern können den Gläubigen nur das und nur so viel mittheilen, als die weltlichen Behörden für ihre Zwecke für gut und nützlich finden; alles andere darf dem Volke unter Strafe nicht mitgetheilt werden. Gesezt also, was kein unmöglicher Fall ist, es würden einmal diese Behörden dahin streben, dem katholischen Volke den katholischen Glauben zu nehmen, daselbe vom Bischof und Papste, also von der katholischen Kirche zu trennen und es zum Abfall zu bringen; so dürften sie ja demselben, besonders der Jugend, nur der katholischen Religion feindselige und mit ihr unverträgliche Lehren beibringen, dagegen alle Warnungen, Belehrungen, Ermahnungen u. s. w. von Seite des Papstes, Bischofs und anderer geistlichen Obern dem Volke nicht bekannt machen lassen, um dieses unvermerkt um seinen katholischen Glauben zu bringen. Jeden Falls ist auch nach diesem ganz unkatholischen Grundsatz die katholische Religion der Ansicht und dem Gutfinden der Staatsbehörde überliefert, Bischof und Papst sind auch in geistlichen Dingen ihr untergeordnet, daher überflüssig, und sie wird in ihrem Staate die oberste kirchliche Behörde. Während der hochgepriesenen Pressfreiheit, während jeder seine Gedanken in Wort, Schrift und Druck frei mittheilen kann, der Unwissendste und Unsittlichste ungehindert seine Ansichten und Lehren verbreiten darf; sollen allein die Vorsteher der katholischen Kirche dem katholischen Volke nichts mittheilen dürfen, bis es die Zensur der Staatsbehörde passiert und ihre Genehmigung erhalten hat.

Der Art. 5. gewährleistet die gemischten Ehen, macht die Verkündigung und Einsegnung derselben den Pfarrern zur Pflicht, und die weigernden sollen durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. Ueber diese Ehen selber wollen wir nichts bemerken. Nur ist zu wissen, daß dieselben in der katholischen Kirche verboten, und daß kein Pfarrer ohne Dispense eine solche weder verkünden noch einsegnen darf. Wenn nun der Staat dennoch die Verkündigung und Einsegnung derselben den Pfarrern unter Androhung von Zwangsmaßregeln zur Pflicht macht: so zwingt er diese, entweder der Kirche ungehorsam und meineidig zu werden, oder aber den Befehl der Staatsbehörde zu mißachten. Die fernern Folgen lassen sich nicht wohl berechnen. Wir sehen aber keine Staats-

weisheit darin, der Geistlichkeit solche Verlegenheit, und dem Staate solche mißliche Lagen zu bereiten. —

Der Art. 6. will billigere Ehedispensetaxen durch Einverständnis mit dem Bischof oder durch Unterhandlung mit Rom bewirken. Wo dieses nicht erhältlich wäre, behalten sich die Kantone ihre weitem Verfügungen vor. Gegen den ersten Theil dieses Artikels haben wir nichts zu bemerken. Was aber dann die im zweiten Theile angedrohten weitem Verfügungen betrifft, so finden wir auch gegen diese nichts einzuwenden, wenn sie im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, oder wenigstens ohne Widerspruch von Seite derselben erfolgen. Sollte aber das Letztere geschehen, so dürfte das katholische Volk dieselben nicht berücksichtigen, sie wären also unnütz, und könnten nur neue Zerwürfisse hervorbringen. —

Der Art. 7. bezweckt Verminderung der Feiertage und Fasttage, und die Kantone behalten sich ihre hoheitlichen Rechte auch in dieser Disciplinar-Sache vor. Wir können in diesen Dingen keine hoheitlichen Rechte des Staates erkennen noch anerkennen. Unserer Ansicht nach kann der Staat nur geziemend bittend bei den kirchlichen Behörden um Gewährung dieser Verminderung einkommen. Sollte aber er aus sich hierin etwas verfügen, so würde er unbefugt handeln, und das katholische Volk dürfte seine Verfügungen nicht beachten.

Der Art. 8. spricht den Staatsbehörden als landsherrliches Recht die Aufsicht über die Seminarien, die Einsicht und Genehmigung der Reglemente über ihre innere Einrichtung, die Prüfung Derjenigen, die in dieselben einzutreten verlangen, und ihre Aufnahmsbewilligung zu, ferner die Prüfung der Geistlichen vor ihrer Anstellung, und das Urtheil, ob sie zur Seelsorge tauglich seien. Insbesondere sollen die Kapuziner in Ausübung der Seelsorge unter die Aufsicht des Staates gestellt werden. Wenn die Staatsbehörde nur in zeitlicher Beziehung, z. B. über Gebäude und ihre innere Einrichtungen, Beköstigung und was dergleichen Dinge sind, Einsicht, Genehmigung und Aufsicht über die Seminarien verlangt; so wird dieses wohl keinen Widerspruch finden. Wenn aber der Staatsbehörde die Prüfung über die Aufnahmefähigkeit in die Seminarien und die Aufnahme selbst, die Leitung, Lehre und Bildung der darin zu erziehenden jungen Geistlichen; wenn ihm ferner die Prüfung der Geistlichen und das Urtheil, ob sie zur Seelsorge tauglich seien, oder nicht; wenn ihm dann auch noch die Aufsicht über die Geistlichkeit in Ausübung der Seelsorge zukommt: so möchten wir fragen, was bleibt den bisherigen geistlichen Obern, dem Papste und Bischöfe, übrig? Ist nicht die ganze geistliche Regierung in die Hände der Staatsbehörde übergegangen? Also auch dieser Artikel zerstört die katholische Religion. Nach katholischen Grundsätzen aber kommt die Lehre und Bildung, der in den Seminarien zu erziehenden jungen Geistlichen

ausschließlich dem Bischöfe zu, oder Denen, welchen er dieses überträgt, so wie die Prüfung der in dieselben Aufzunehmenden und ihre Aufnahme selbst. Ihm allein kommt es in seiner Diözese zu, ein gültiges Urtheil zu fällen, ob jemand die zur Seelsorge nöthigen Eigenschaften habe oder nicht; denn er ist der oberste Seelenhirt in derselben, und er allein kann zur Ausübung der Seelsorge in derselben befähigen. So wenig die Apostel und ihre Nachfolger von Nero, Julian oder andern römischen Kaisern und Fürsten geprüft, zur Seelsorge befähigt und ausgesandt worden sind, um den Völkern die christliche Lehre zu verkünden; eben so wenig kommt noch heut zu Tage einer Staatsbehörde das Recht zu, dem katholischen Volke einen Seelenhirten zu geben, oder über die Tüchtigkeit zur Ausübung der Seelsorge ein gültiges Urtheil zu fällen. Will sie aber dieses dennoch thun, so müssen nothwendig bedenkliche Verwickelungen und ihre bösen Folgen zwischen ihr und den kirchlichen Behörden entstehen. Wenn also die Staatsbehörde die Kapuziner in Ausübung der Seelsorge ganz besonders unter ihre Aufsicht nehmen will, so thut sie etwas, wozu sie weder eine Pflicht noch ein Recht hat. Denn der Staatsbehörde ist die Seelsorge nicht übertragen, sie gehört nicht in ihren Wirkungskreis, sie ist also auch zu keiner Aufsicht über seelsorgliche Einrichtungen berechtigt. Wir Katholiken erkennen als Seelsorger nur Diejenigen an, die die katholische Kirche sendet, und als Aufseher über die Ausübung der Seelsorge anerkennen wir allein diese Kirche in ihren Vorstehern, dem Papste und Bischöfe, und wen diese dazu begewältigen.

Der Art. 11. sagt: „Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollatur-Rechten an kirchliche Behörden und geistliche Körperschaften statt finden.“ Wenn hierin keine Rechtsverletzungen statt finden, so wollen wir dagegen nichts bemerken. Nur können wir keinen so großen Vortheil darin finden, daß der Staat alle Kollatur-Rechte besitze. Denn es scheint uns neben Anderm z. B. auch in der Vergabung der Pfarrpfünde zu Wohlenschnyl, daß die Staatsbehörde in Ausübung ihrer Wahlen weder glücklicher, noch vor Irrthum gesicherter sei, als die kirchlichen Behörden.

Der Art. 12. will alle Einsprachen der kirchlichen Obern gegen Besetzung einer Lehrstelle von Seite des Staates als unstatthaft zurückweisen. Wenn also die weltliche Behörde an eine Lehrstelle der Theologie, wo die jungen Geistlichen, die künftigen katholischen Volkslehrer, gebildet werden, einen Mann von ganz unkatholischen Grundsätzen ernannt, wenn er auch ein Ungläubiger, Türke oder Heide ist; so dürfen die kirchlichen Obern, Bischof und Papst, keine Einsprache dagegen machen, sondern müssen ruhig zusehen, wenn die künftigen Geistlichen und Volkslehrer Männern zur Bildung übergeben werden, welche sie in ganz

unkatholischen und unchristlichen Grundsätzen und Lehren erziehen! Dieses ist der leichteste Weg, das katholische Volk nach und nach um die katholische Religion zu bringen; denn diese muß von selbst erlöschen, wenn es keine katholische Geistliche und Lehrer mehr haben kann.

Nach Art. 13. gewährleisten sich die Kantone gegenseitig das Recht, von der Geistlichkeit den Eid der Treue zu fordern, und verpflichten sich, einem den Eid Verweigern- den in keinem andern Kantone eine Anstellung zu geben. Wenn die Staatsbehörden ihren geschwornen Eid halten, also die katholische Kirche in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gewähren, und somit auch das katholische Volk ungehindert seine Religion üben lassen: so werden wohl die Geistlichen kein Bedenken tragen, den Eid der Treue zu leisten. Denn in diesem Falle wird und kann die Staatsbehörde keinen Eid fordern, welchen diese nicht leisten dürfen, und eine Hauptgrundlehre der katholischen Religion ist Gehorsam gegen die Obrigkeit.

Berücksichtigend aber das aus dem Ganzen dieser Anträge hervorleuchtende Streben, die Rechte der Kirche in ihren wesentlichen Grundsätzen zu schmälern oder gänzlich zu unterdrücken, und sie den Staatsbehörden zu übertragen, müssen wir besorgen, es möchte ein Eid verlangt werden, wie er mit gutem Gewissen von den Geistlichen nicht geleistet und von den Kirchenvorstehern nicht gestattet werden könnte. In diesem Falle würden einige, eingedenk des Grundsatzes: Gott mehr als den Menschen zu gehorchen, diesen Eid verweigern, andere, in ihrem Herzen schon von der katholischen Kirche abgefallen, oder schwach und berücksichtigend den augenblicklichen zeitlichen Vortheil und Nachtheil, denselben leisten. Wir hätten sodann bei uns in dieser Beziehung die Erneuerung der ersten französischen Revolution; wir hätten geschworne, aber eben deswegen von der katholischen Kirche ausgeschlossene Geistliche, und die getreuen und rechtschaffenen würden verfolgt und vertrieben werden. Die Folgen hievon lassen sich nicht berechnen.

Im Art. 14. endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und gemeinsamem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden. Also durch Gewaltmaßregeln sollen diese Anträge der Badener-Konferenz, welche, wie gezeigt worden, in der meisten ihrer Grundsätze geradezu feindselig der katholischen Religion gegenüberstehen, in's Leben geführt und erhalten, also durch Gewaltmaßregeln die katholische Religion bei uns unterdrückt werden? Das Ende hievon ist Gott bekannt; aber gewiß können solche Gewaltmaßregeln nur Unglück, Sammer und Elend über unser schönes, sonst so glückliches und friedliches Land bringen.

Fassen wir nun die Grundsätze dieser Konferenzial-Anträge noch kurz zusammen. Die Staatsbehörde ernennt

die Lehrer der künftigen Geistlichen, und die kirchlichen Obern haben hierin keine Stimme, und diese soll gar nicht berücksichtigt werden Art. 12. Sie prüft diejenigen, welche ins Seminarium, d. h. in den geistlichen Stand treten wollen, urtheilt, ob sie die hiefür nöthigen Eigenschaften haben oder nicht; sie nimmt dann nach ihrem Ermessen auf, oder weist ab, und übt die Aufsicht über Bildung der künftigen Geistlichen; sie prüft die Geistlichen und urtheilt, ob sie zur Seelsorge tauglich seien, sorgt für ihre Bildung, übt Aufsicht über sie in Ausübung der Seelsorge. Art. 8. Sie prüft alle Erlasse der geistlichen Obern, und urtheilt, ob sie dem Volk bekannt gemacht werden sollen oder nicht. Art. 3. Die Ordnung der Disziplinar-Sachen der Kirche spricht sie unter ihre hoheitlichen Rechte an. Art. 4. 5. 6. 7. Sie verfügt über die Verwendung der Kirchengüter Art. 9., über Abhaltung kirchlicher Versammlungen. Art. 1., wahrt die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes, die Bedürfnisse der Kirche, sorgt für die Gründung und Einführung kirchlicher Institutionen, wie sie dem geistigen Bedürfnisse der Gläubigen entsprechen I. Theil. Was für Rechte bleiben nun den Kirchlichen Obern noch übrig? Ist nicht das ganze Kirchenregiment der Staatsgewalt überantwortet? und das katholische Volk mit Annahme dieser Anträge von der katholischen Kirche getrennt und also auch in religiöser Beziehung, gleich den Protestanten, der Staatsgewalt unterworfen?

Aus dem bisher Gesagten, glauben wir, muß es unzweifelhaft einleuchten, daß Grundsätze bei uns geltend gemacht werden wollen, die durchaus unverträglich mit der katholischen Religion sind, und daß, wenn sie in Ausübung gebracht werden sollten, es nothwendig mit Unterdrückung und Ausrottung dieser Religion endigen müßte. Denn wir müssen erklären, daß wir außer dem Verband mit dem Papst, als Nachfolger des Apostels Petrus, keine katholische Kirche anerkennen. Da die Konferenzial-Anträge ganz im Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Kirche sind, und beide unmöglich neben einander bestehen können; so kann deren Annahme, da sie die Besorgnisse des katholischen Volkes nur steigern müßte, abgesehen von der religiösen Angelegenheit dieses Volkes, für den Staat unmöglich ersprießlich sein, wohl aber auf manigfache Weise nachtheilig und gefährlich werden.

Auch darf deren Annahme von Seite des Kantons Luzern eben nicht aufmuntern, das Gleiche zu thun; denn wir sehen die Regierung dieses Kantons in offenem feindseligen Kampfe mit den Kirchenbehörden, und die Abstimmung über die Bundesverfassung und mehrere andere Ereignisse scheinen uns zu zeigen, daß sie im Widerspruche mit der großen Masse des Luzernervolkes diesen Kanton verwalte und regiere.

Wir schließen unsere Vorstellung mit der Bitte, Hochdieselben möchten:

I. Die Anträge der Badener-Konferenz als mit der katholischen Religion unverträglich, daher das katholische Volk aufs Neue mit Besorgniß und Mißtrauen erfüllend

und eben deswegen dem Staatswohl nachtheilig von der Hand weisen und gänzlich verwerfen.

II. Die Verfügung treffen, daß in Zukunft alle Angriffe auf die katholische Kirche — denn die Kirche ist uns von Religion unzertrennlich — unterbleiben, und daß sie bei ihren Rechten, Einrichtungen und Anstalten unangetastet bleibe.

Wir dürfen die Gewährung unserer Bitte mit um so größerer Zuversicht erwarten, da sie in der Verfassung gegründet ist. Denn die Zusicherung der unbeschränkten Ausübung des katholischen Gottesdienstes ohne Gewährung der Freiheit, Rechte und Anstalten der katholischen Kirche wäre Unsinn, die Verfassung bliebe ohne Wahrheit, und das katholische Volk wäre hintergangen.

Auch dürfen wir die Gewährung unserer Bitte erwarten, weil wir nicht um die Zugestehung einer neuen Wohlthat ersuchen, sondern nur verlangen, ungestört und unangekündigt uns im Besitz dessen zu lassen, was unsere Väter seit Jahrhunderten besessen und auf uns vererbt haben.

Endlich bitten wir Hochdieselben, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Kristau, den 4. Mai 1834.

Folgen die Unterschriften.

Neues und Altes.

Der Eidgenosse von Sursee liefert uns (No. 35 vom 2. Mai 1834) Bemerkungen über das Verhältniß zwischen Herrn Bischof Salzmann, der hohen Regierung von Luzern, und Professor Christoph Fuchs &c.

Der Bemerkter fängt mit einer Kritik unseres hochwürdigsten Bischofs an und sagt: „es sei schwer, zweien Herren zu dienen.“ Wir möchten den Bemerkter fragen, welche zwei Herren er meine. Denn es giebt wirklich zwei Herren, denen gewisse Leute dienen, nämlich Gott und dem Mammon; und diesen Doppeldienst rüget Jesus Christus. Aber es giebt auch zwei Herren, denen wir beiden aus Befehl Christi, jedem in seinem Gebiete, dienen müssen: „Gebet Gott“, sagt Christus, „was Gottes ist, und dem Kaiser (dem Staat), was des Kaisers ist. Diesen Befehl Christi befolgt der Bischof genau. Was Gottes und der Kirche ist, die eben das Reich Gottes auf Erde ist, das hält er strenge fest; indem es ihm der heilige Geist selber zu bewahren aufgetragen hat: was aber des Kaisers oder der weltlichen Regierung ist, so hat ja der Bischof durch oberhirtliches Schreiben eben so strenge seiner untergeordneten Geistlichkeit befohlen, den bestehenden Regierungen in dem, wo sie zu befehlen haben, zu gehoramen, und sich in ihr Politisches nicht hineinzumischen. Er dient also Gott und dem Staate wegen Gott. Freilich dient er

dem Satan nicht, der gern beide Mächte ganz entzweien, oder die wichtigere in der unwichtigern begraben möchte.

Allein da sagt der Bemerkter: „der Einfluß der heil. Nuntiatur . . . und die Abhängigkeit unserer Bischöfe von derselben sei zum Axiom geworden.“

Hier müssen wir einen Unterschied machen zwischen Abhängigkeit und Anhänglichkeit. Abhängig in der Verwaltung ihrer Diözesen sind unsere Bischöfe von keiner Seele auf dieser Erde; nur in Ansehung der Einheit der Lehre und des Kirchenregiments sind die großen Hirten von dem großen Oberhirten, dem Christus die ganze Heerde, folglich auch die untergeordneten Hirten, übergeben hat, abhängig. Da aber die Nuntien die Sprachorgane dieses Oberhirten sind, vermittelt deren die Bischöfe sich dem Papste, und dieser sich jenen zur Erhaltung der besagten Einheit mittheilen, so zeigen unsere Bischöfe eine liebevolle Anhänglichkeit an diese Mittelorgane, und bewahren eben dadurch ihre Abhängigkeit vom Papste. Und dieses ist nicht erst, wie der Bemerkter sagt, zum Axiom — „geworden“; es war schon vom Anfange des Christenthums bis auf diese Stunde Axiom in der ganzen katholischen Kirche.

Ferner sagt er: „der Katholizismus sei nur eine Idee.“

Wir Katholiken wissen nichts von einem Katholizismus, unsere hl. Religion ist kein — ismus, wie der Arianismus, Nestorianismus, Lutheranismus &c.; und wenn ihm sein Katholizismus zur menschlichen Idee geworden ist, so ist uns die christliche Religion eine wahre, reelle Vorschrift, zu unserer Erlösung und Befeligung vom himmlischen Vater durch Sein ewiges, in der Zeit Mensch gewordenes Wort, allen Menschen, zu allen Zeiten und an allen Orten mitgetheilt, und bei dem heil. Petrus und seinen Mitaposteln und ihren Nachfolgern, dem Papste und den Bischöfen (nämlich bei der lehrenden Kirche) hinterlegt, mit dem strengsten Befehle an die Lehrenden und Regierenden, allen Menschen Alles und nichts Anderes mitzutheilen, als was Er ihnen selbst anbefohlen, mit dem eben so strengen Befehle, und zwar unter der Strafe der Verdammung, an die Völker, daß sie diese lehrende Kirche anhören und sich nach ihrer Vorschrift sollen leiten lassen.

Diese katholische Religion liegt freilich in der Idee Gottes, aber für uns sinnliche Menschen ist sie reell, sinnlich auf Erden dargelegt, indem wir uns nur auf diese Weise zum übernatürlichen Geistigen erschwingen können. Eben darum sind auch zur Durchführung dieses reell und sinnlich Dargelegten sinnliche Formen und eine gewisse Disziplin nothwendig, die wieder nicht jedem Einzelnen überlassen werden dürfen; indem sie — bei der ungemeinen Verschiedenheit ihrer Begriffe — Formen und Disziplinen einführen könnten, die selbst den Geist oder den innern Sinn der reellen und somit unveränderlichen Vorschriften nach und nach ertödteten würden.

Wenn an den Formen und der Disziplin abzuändern ist, so muß es der lehrenden und regierenden Kirche (Papst und Bischöfen) überlassen werden, bei welcher deswegen Christus selbst alle Tage bis an das Ende zu verbleiben und ihnen den heiligen Geist, ebenfalls als bleibend, versprach; indem nur der göttliche Geist den von Ihm gegebenen innern Sinn oder Geist rein und frei von menschlichen Abirungen zu erhalten vermag. Deswegen bleibt die katholische Kirche so richtig bei den alten — nicht „veralteten“ wie der Bemerker sagt — Formen und Disziplinen, unter denen schon die vom heil. Geiste geleiteten Apostel und ihre ersten Nachfolger im Anfange die Christen in der Religion leiteten. Dem Bemerker und den ihm gleichgesinnten Neuerern wäre zu rathen, statt vieler anderer Dinge, die ihnen nicht so nothwendig sind, das Alterthum durchzustudiren; sie würden in diesen alten Formen und Disziplinen ganz einen tiefern Sinn entdecken, als sie jetzt mit ihren vom Zeitgeiste geblendeten Augen wahrnehmen; sie würden an ihnen wie in einem Spiegel sehen, was und wie die ersten Christen in der Kirche gehandelt haben. Würde die Kirche die Formen und Disziplinen nach einem jedesmaligen Zeitgeiste abändern, so käme sie wahrlich mit ihren ewigen Ab- und Umänderungen an kein Ende. Guter Gott! wie viele und vielerlei Zeitgeister habe nur ich schon, die achtzig Jahre, die ich lebe, bei mir vorbeirauschen und wieder verschwinden gesehen! Und ich kann dem Bemerker versichern, wenn er nur noch einige Jahre lebt, so wird ihm der Zeitgeist, den er jetzt festhält, aus den Händen entweichen, und er wird in einem ganz andern Zeitgeiste, sich selber beinahe nimmer kennend, dastehen.

Der Bemerker glaubt, es sollte dennoch in diesen Dingen einen Unterschied geben, der verschiedenen Völker wegen. Es giebt, sagt er, „freie, absolut beherrschte Völker, Italiener, Deutsche“ zc., und will somit sagen, sie bedürften auch in der Kirche verschiedene Formen zc.

Allein hat denn der Bemerker den Brief des heiligen Paulus an die Kolosser niemals gelesen, wo er (c. 3 v. 11) sagt: Hier (unter den Christen) ist weder Heide noch Jude, weder Beschnittener noch Unbeschnittener, weder Barbar noch Scythe, weder Knecht noch Freier; sondern Alles und in Allen ist Christus. In der Kirche sind wir alle Brüder, Kinder des nämlichen Hauses, unter dem nämlichen Herrn Jesus Christus und unter dem nämlichen sichtbaren Hausvater, dem Papste, auf welchen das Haus gebaut ist. Giebt man denn in dem nämlichen Einen Hause einem jeden Kinde, einem jeden Hausgenossen eine besondere Tafel? Stellt man einem jeden andere, und gerade nach seinem Kopfe verschiedene Speisen auf?

Ueber das „Gängelnd des Volkes mit längst verschollenen Formen“, wie der Bemerker mit Bitterkeit

sagt, rathen wir den neuern aufklärenden Geistlichen, sie möchten die alten Kirchenformen dem Volke nur recht erklären, um es dadurch zum Geistigen zu erheben, was bei dem Volke nur durch äußere Formen geschehen kann. Und diese alten ehrwürdigen Formen sind bei wahren Katholiken noch nicht verschollen, werden es auch niemals sein.

Dann sagt der Bemerker: „Die Kirche muß vorwärtsschreiten im Geiste und in der Wahrheit.“

Hier hat der Bemerker eine Wahrheit gesagt, auf welche eben die Kirche hauptsächlich dringt. Nur könnte die Kirche den Ausdruck: — „im Geiste und in der Wahrheit“, anders verstehen, als ihn der Bemerker versteht. Der „Geist“ ist dem Materiellen, und die „Wahrheit“ ist dem Bilde entgegengesetzt. Da dieser Ausdruck gesprochen wurde, war eben die Rede vom Aufhören des alten und vom Anfange des neuen Testaments, und also von Auflösung des Materiellen in den innern Geist, und des Vorbildes in die Wahrheit. Die Formen der alten Kirche weckten den Glauben der Juden an den künftigen Messias, und das Allerheiligste im Tempel war das Bild des künftigen unter uns wohnenden Sohnes Gottes. Die künftigen Christen werden auch ihre Formen haben, aber nicht bloß bei den materiellen Formen stehen bleiben, wie der größte Theil der Juden zur Zeit Christi, sondern sie werden den Geist, das ist, den innern Sinn dieser Formen ergreifen; und anstatt des Bildes des Allerheiligsten, werden sie den Allerheiligsten selber in Wahrheit in ihrer Mitte haben. Und auf das Fortschreiten zur tiefern Eindringung in den Geist oder in den innern Sinn der von der Kirche zur Fixirung (Festhaltung) dieses Sinnes aufgestellten Formen, so wie zur beständig gemüthlichern Anbetung des in Wahrheit unter uns wohnenden Gottes dringt die Kirche gewiß mehr, als alle die sogenannten Geistmänner, die alle äußern Formen verachten und sich in Abwegen — oft noch in recht sinnlichen — in ihrer Einbildung versteigen. Vincentius Lirinensis sagt in seinem goldenen Buche, welches jederzeit in der Kirche als Regel der Orthodopie gegolten hat, „daß man fest an dem heil. Alterthum halten und alle profane Neuerung von sich weisen solle.“ Die Sache muß bleiben, aber immer tiefer müssen wir in ihren innern Sinn hineindringen. „Berrücke die Grenzsteine nicht, welche die Alten gesetzt haben.“

Dann ruft der Bemerker unsern Schweizer-Bischöfen ziemlich energisch zu: sie seien die Ursache, daß „gerade die besten und fähigsten Katholiken dem Indifferentismus preis gegeben sind“, (was wir dem fähigsten Bemerker gar wohl glauben können). — Und wer trägt die Schuld, sagt er? Ganz natürlich die Bischöfe, die sich nicht nach dem jetzigen Zeitgeiste richten wollen. Glaublich werden sie aber das eben so wenig thun als ihre Vorfahrer, die Apostel, die sich ebenfalls nicht nur nach dem damali-

gen Zeitgeiste nicht richten wollten, sondern selbst ihr Leben daransetzten, ihn zu bekämpfen; so daß demnach die „besten und fähigsten Katholiken“ des Bemerkers, noch lange „Indifferentisten“ bleiben werden.

Nach den Schweizer-Bischöfen im Allgemeinen kommt der Bemerkter in's Besondere zu dem hochsel. Bischof von Chur und zu dem Bischof von Basel, mit denen er gar nicht zufrieden ist; indem der erste das Büchlein, das Herr Alois Fuchs verfertigt und Herr Christoph Fuchs dem Drucke übergeben, gebrandmarkt hat, weil es häretische und schismatische Propositionen enthält, die nachgehends auch zu Rom geprüft und ebenfalls als gänzlich unkatholisch und irrig verworfen wurden. Den Bischof von Basel hingegen befeindet der Bemerkter, weil er den Studenten der Theologie verbot, die Vorlesungen des Herrn Christoph Fuchs anzuhören, der als Professor der Theologie nach Luzern berufen wurde, sich aber zu den obgenannten unkatholischen und gebrandmarkten Propositionen bekennt; und weil der Bischof noch überdies den Herrn Christoph Fuchs keine seelsorgliche Funktionen in seiner Diözese ausüben läßt, bis er von seiner bischöflichen Behörde Dimissoriales oder Zeugnisse seiner katholischen Rechtgläubigkeit aufweisen könne.

Jeder wahre Katholik wird bekennen, beide Bischöfe haben ihre Pflicht erfüllt, indem es ihnen obliegt, Alles anzuwenden, damit ihre künftigen Gehilfen in der Seelsorge keine irrige Grundsätze einlernen und nachher unter ihre ihnen von Christus anvertraute Heerde verbreiten.

Der Bemerkter erwidert dagegen: Herr Christoph Fuchs habe ja vom Herrn Zürcher, dem Bisthums-Verweser, die Dimissoriales erhalten. Allein Herr Zürcher ist von der weltlichen Regierung zum Bisthums-Verweser ernannt, die weder nach den Kanones noch nach dem Konkordat das Recht hat, einen Bisthums-Verweser zu setzen, weswegen auch der Bischof von Basel weder auf diesen Bisthums-Verweser noch auf seine Dimissoriales eine Rücksicht nehmen konnte.

Auch den Handel des Hrn. Pfarrers Huber bekritelt er. Wir aber wollen unterdessen diesen Handel dem Bischofe und der hohen Regierung gegenseitig auszugleichen überlassen, die weder unsern Rath noch des Bemerkers Rath dazu nöthig haben werden.

Ueberhaupt ist die Abhandlung des Bemerkers mit bitteren und gehässigen, einer gewissen Partei eigenen Ausdrücken vermengt, gegen die Bischöfe und die mit ihnen zusammenhängenden Geistlichen, die die Hand zum Schisma (Trennung) nicht reichen wollen. Es ist da die Rede von „Launen, Vorurtheilen, Willkühr, vom Schwören in verba magistri, von Wolf, von Wölfen im Schafspelze“ u. Solche Ausdrücke verrathen einen schlimmen Handel und eine gereizte Stimmung, welche die Wahrheit niemals zum Worte kommen läßt.

Besonders fällt uns der Schluß auf, wo der Bemerkter die Quintessenz seiner ganzen Abhandlung in fünf Punkte zusammendrängt. Er sagt: „Aus Allem scheint hervorzugehen:

a) „Eine kombinierte, reagirende Abneigung gegen die politische Regeneration des Vaterlandes.“

Was die Regeneration des Vaterlandes betrifft, die wollen wir in ihrem Werth oder Unwerth lassen; so auch die Abneigung. Aber daß diese Abneigung eine kombinierte und reagirende sei, ist eine Unwahrheit und noch dazu eine sehr böswillige Insinuation. Bei allen politischen Regenerationen seit 1798 hat sich die katholische Geistlichkeit noch niemals in eine kombinierte Reaktion eingelassen; sie richtet sich nach den politischen Veränderungen, die sie nichts angehen, wie sie sich bei der Verschiedenheit des Wetters nach Regen, Sonnenschein, Wärme und Kälte richtet. Der katholische Geistliche weiß, jede gegenwärtige Regierung, sie mag ihm gefallen oder nicht, sei von Gott verordnet. Er gehorsamet in dem, wo die Regierung zu befehlen hat, und mischt sich nicht in das Politische, wozu auch der Bischof von Basel seine Geistlichkeit bei der letzten sogenannten Regeneration aufmahnte.

b) „Eine üble Berechnung des eigentlichen status rerum im Allgemeinen, meist aus Unkunde und Eigensinn hervorgehend.“

Es giebt zwei status rerum, der eine in der politischen, der andere in der kirchlichen Welt. Was den politischen betrifft, so läßt er sich gar nicht berechnen, indem er zeitlich und veränderlich ist, wie wir es gegenwärtig im größten Theile der Welt sehen; deswegen stellt die Geistlichkeit über diesen status gar keine Berechnung an, und zwar aus dem vernünftigsten „Eigensinn“; indem Gott doch meistens durch alle menschlichen Berechnungen einen Strich macht. Was aber den kirchlichen status betrifft, da ist die Berechnung schon längst gemacht und unterschrieben, und davon hat die katholische Geistlichkeit nicht nur keine Unkunde, sondern mehr Kunde, als dem Bemerkter und Konferten lieb ist; sogar hat sie die sichere Kunde, daß diese Herren die durch bald 2000 Jahre bewährte Rechnung stürzen und den kirchlichen status rerum aus Unkunde und Eigensinn auf den Kopf stellen möchten.

c) „Ein Festhalten an veraltete Herkömmlichkeit, die nun ebenfalls suspendirt sein muß.“

Es ist gut, daß der Bemerkter die alte Herkömmlichkeit nur suspendiren und nicht ganz zernichten will. Aus der Suspension kann sie noch erlöst werden; und wenn die suspendirenden Herren sich in ihren Neuerungen sattfam und müde verstiegen haben und zuletzt nicht mehr wissen, woran sie sind; so werden sie froh sein, wenn diese aller Zeit trogenden Herkömmlichkeiten noch vorhanden sind, zu denen sie zurückkehren können; wie der verlorne Sohn im (Siehe eine Beilage).

Evangelium froh war, daß das von ihm als veraltet verachtete Haus seines Vaters noch dastand, damit er in selbes seine Zuflucht nehmen konnte, nachdem er all das Seinige eingeblüßt hatte.

d) „Eine große Jalousie gegen die Idee des Staates.“

Wir müssen wirklich bekennen, daß wir nicht verstehen, was der Bemerkter mit der „Idee des Staates“ eigentlich sagen will. Entweder versteht er unter der Idee das Ideal eines Staates, und da läßt es sich nicht einsehen, wie jemand eine Jalousie (Eifersucht) über ein Ding haben kann, das eigentlich nirgends in Wirklichkeit, sondern nur in der Einbildung existirt. Oder er versteht die Eigenthümlichkeiten eines Staates im Allgemeinen, und diese sind: ein abgeschlossenes Volk unter eigenen Gesetzen und Führern und unabhängig. Dieses wäre nach unsern Ansichten die Idee des Staates; aber wir begreifen nicht, wie ein Mensch gegen ein Ding Jalousie haben könne, weil es das ist, was es sein muß, wenn es eben dieses Ding sein soll. Wir wüßten zulezt aus dieser Idee des Staates nichts anderes herauszufinden als: der Bemerkter verstehe darunter die Macht der Regenten dieses bestimmten Staates. Allein da scheint es, die Regenten haben vielmehr eine Jalousie gegen die geistige Macht der Kirche; und einige von ihnen lassen diese ihre Jalousie die Kirche ziemlich fühlen. Wenn aber wirklich, nach dem Bemerkter, die Geistlichkeit gegen die Macht der Regenten eine große Jalousie tragen sollte, so ist es wieder unbegreiflich, wie die Geistlichkeit, wenigstens die wahrhaft katholische, es dem Volke so dringend an das Herz legt, daß es sich seinen Machthabern unterwerfen, ihnen gehoramen, und selbst die Bösen unter ihnen, aus Gewissenhaftigkeit, als von Gott verordnet ehren solle. Auch beten die Geistlichen, nicht nur im Einzelnen, sondern in ganzen Chören, Gott möchte die wirklichen weltlichen Machthaber segnen, gegen ihre Feinde schützen und ihnen wahre Weisheit verleihen. Wenn dieses eine Jalousie gegen ihre Macht ist, so ist sie gewiß eine Jalousie von einer besondern Art. Es sind in unsern Tagen schon so viele Regenten und Regierer gestürzt worden; und noch niemals habe ich gehört, daß die Geistlichkeit sie gestürzt habe: es waren jederzeit ganz andere Leute.

e) Eine unzweideutige Provokation des gesunden Menschenverstandes, der — auch im Sinne und Geiste der Kirche — innert die Schranken des Wahns und des Kastengetistes sich nicht mehr, wie auch schon, einpferchen lassen will.“

Wenn ich den Bemerkter recht verstanden habe, so ist seit einiger Zeit der gesunde Menschenverstand der Katholiken in Wahn und Kastengeist beschränkt und eingeschlossen gewesen, und sucht sich gegenwärtig Luft zu machen, und

aus seiner „Einpferchung“ herauszutreten. Da aber die Katholiken seither nichts Anderes geglaubt haben, als was die heiligen Männer Ambrosius, Augustinus bis auf Karl von Borromä, Franz von Sales, Vinzenz von Paulus, selbst unsern heiligen Bauersmann Nikolaus von Flüe dazu gezählt, von ganzen Herzen geglaubt haben, so mußte der „gesunde Menschenverstand“ dieser nämlichen Männer ebenfalls in Wahn und Kastengeist „eingepfercht“ gewesen sein, und erst jetzt, seit der glorreichen Pariser-Revolution, wo man Kirchen zerstörte, Kreuze zerschlug, Häuser plünderte, unschuldige Menschen ins Wasser warf, soll sich der gesunde Menschenverstand, der so viele hundert Jahre eingepfercht war, wieder Luft gemacht haben!! Inanis, mi bone! Wenn der aus seiner Einpferchung herausgetretene Menschenverstand keine bessere Früchte bringt, als wir an Denjenigen sehen, die wirklich aus der Einpferchung der Religion und Kirche herausgetreten sind, so möge er ewig in derselben eingeschränkt bleiben!

Wir haben eine von Gott gegebene Vorschrift des Glaubens und Handelns, die Er der Kirche, um ihre Beobachtung zu leiten, übergab, wie wir oben sahen. Das Evangelium und die Kirche sind die zwei Schranken, innert welchen der Katholik sich selber ganz frei „einpfercht“, indem er alle Augenblicke wieder austreten kann. Diese zwei Schranken haben ihre göttliche Abkunft im Anfang augenscheinlich bezeugt, und eine 1800-jährige Dauer ihre göttliche Stärke bewährt. Der gesunde Menschenverstand rieth unsern alten Vätern, sich ebenfalls freiwillig innert diesen Schranken einzuschließen; und in dieser Beschränkung haben sie ein Volk gestiftet, das 500 Jahre hindurch das freieste und glücklichste Volk von Europa war. Was die Neuerer, die aus dieser Einpferchung austreten, mit ihrem losgebundenen sogenannten gesunden Menschenverstand für ein Volk stiften werden, läßt sich aus der Geschichte der zwei Welttheile Asien und Afrika abnehmen, die ebenfalls mit ihrem sogenannten gesunden Menschenverstand ausgetreten und das geworden sind, was sie wirklich sind — Barbaren.

„Wer schon hat, dem wird noch bis zum Ueberflusse gegeben; wer aber nicht hat, dem wird auch das weggenommen werden, was man ihm zuvor mitgetheilt hat“ (Matth. 13, 12).

Franz Geiger.

Eine herzliche Bitte an katholische Priester, besonders an Seelsorger.

Laßt uns eifern zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen! Setzt höret uns noch das Volk, und es will

unsern christlichen Worten glauben. Aber wie lang noch wird das Volk diesen christlich-guten Willen haben, wenn wir furchtsam schweigen und den Feinden der göttlichen Christus-Religion nicht freimüthig widersprechen? Ach! das Volk wird versucht werden zu denken: „Die Neuerer im Fache der Religion werden wesentlich nichts Unchristliches lehren oder wollen, sonst würden unsere Priester, besonders unsere Seelsorger, freimüthiger, hiemit deutlicher und nachdruckvoller, gegen ihre Lehren und Neuerungen reden und predigen.“ Wahrlich! wir wären höchst ungetreu gegen Gott und die uns anvertrauten Seelen, wenn wir nicht mit apostolischer Freimüthigkeit den unchristlichen Lehren und Neuerungen widersprechen würden.

Von dieser Freimüthigkeit dürfen wir uns nicht abhalten lassen: wir sollen ja Gott mehr fürchten, als die Menschen; wir sollen die Seele mehr lieben, als den Leib; und obwohl wir unsern rechtmäßigen geistlichen und weltlichen Obern wegen Gott gehorsamen sollen, so dürfen wir ihnen doch niemals gegen Gott gehorsamen.

Wenn wir von geistlicher oder weltlicher Obrigkeit, oder von andern Menschen uns einschüchtern lassen, und den unchristlichen Lehren und Neuerungen nicht widersprechen würden; so wäre dieses schwachherzige Schweigen Feindschaft gegen Gott, gegen die uns anvertrauten Seelen und gegen uns selbst: — ja, wir liebten jene Menschen und Obrigkeiten nicht wahrhaft; denn wir würden sie in der Sünde bestärken und ihre Bekehrung verhindern, also auch ihre Verdammung befördern und vergrößern.

Mich selbst, der ich in der Seelsorge schon ergrauet bin, und andere Priester und Seelsorger zur apostolischen Freimüthigkeit zu ermuntern, schreibe ich, im Vertrauen zu Gott, uns zur Beherzigung folgende Texte aus der heiligen Schrift:

1. Es spricht Gott bei Jeremias (c. 1) zu jedem Seelsorger: „Fürchte dir nicht vor ihrem (der Religions-Feinde) Angesicht; denn Ich bin bei dir, daß Ich dich errette. Du also umgürte deine Lenden, und stehe auf, und rede zu ihnen Alles, was Ich dir befehle. Fürchte dir nicht vor ihrem Angesichte, und Ich will machen, daß du ihr Angesicht nicht fürchtest. Denn Ich habe dich aufgestellt zu einer befestigten Stadt, und zu einer eisernen Säule, und zu einer ehernen Mauer den Fürsten, den Priestern und dem Volke.“ — Laßt uns also Gott bitten um die heilige und heilsame Freimüthigkeit!

2. Johannes der Täufer, der hl. Erzmartyrer Stephanus, und die hl. Athanasius, Ambrosius, Johann Chrysostomus und Karl Borromäus freuten sich im Leben, und freuen sich ewig, daß sie mit apostolischer Freimüthigkeit gegen Sünde und Irrthum gesprochen.

Aber der Prophet Isaias hatte einmal geschwiegen, da er zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen hätte

reden sollen; und mit reumüthiger Betrübniß schrie er: „Wehe mir, daß ich geschwiegen habe“ (Is. c. 6)! — O daß Niemand von uns erst in der Ewigkeit dieses Wehe seufzen müsse!

3. „Wenn euch“, sagt Christus unser Herr und Gott, „wenn euch die Welt haßt, so wisset, daß sie Mich früher als euch gehasset hat. Hieltet ihr es mit der Welt, so würde euch die Welt als ihr Eigenthum lieben: weil ihr es aber nicht mit der Welt haltet, und Ich euch von der Welt ausgesondert habe, deswegen hasset euch die Welt“ (Joh. 15, 18—19). „Erinnert euch Meiner Worte, die Ich zu euch sprach: Der Knecht ist nicht mehr, als sein Herr. Haben sie Mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen“ (v. 20). „Aber dieses Alles werden sie um Meinetwillen euch thun, weil sie Den nicht kennen, der Mich gesandt hat“ (v. 21). Tröstet wir uns mit diesen Worten, da die Feinde der Religion über unsere apostolische Freimüthigkeit zürnen; und seien wir gegen dieselben so freimüthig, wie Christus gegen die Phariseer es war!

4. Nicht wenig sollen uns zur apostolischen Freimüthigkeit auch diese Worte Christi aufmuntern: „Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt“ (Matth. c. 5). Wir sollen also die uns anvertrauten Seelen freimüthig vor den Gefahren des Heils warnen, und aus allen Kräften mit apostolischer Freimüthigkeit uns bemühen, sie vor Aergerniß und Verführung zu bewahren.

5. Christus sprach mit göttlichem Ernste: „Wer immer eines von diesen Kleinen, die an Mich glauben, ärgert, dem wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt, und er in das Meer versenkt würde“ (Mark. 9, 41).

Wird nicht etwa das gute Volk geärgert? Wird es nicht schwach im Glauben und leicht verführbar, wenn wir nicht freimüthig warnen gegen die Verführer und gegen die verführerischen Reden, Schriften und Bemühungen?

9. Christus sagt bei Johannes (c. 10): „Ich bin der gute Hirt. Der gute Hirt giebt sein Leben für seine Schafe. Aber der Miethling, und der nicht Hirt ist, dem die Schafe nicht angehören, sieht den Wolf kommen, und verläßt die Schafe und flieht, und der Wolf raubt und zerstreut die Schafe. Ich bin der gute Hirt, und lasse Mein Leben für Meine Schafe.“

Ach, wie fluchwürdig also muß die schweigende Gefallsucht oder Menschenfurcht der Seelsorger sein!

7. Der göttliche Richter Jesus Christus ermahnt uns zur apostolischen Freimüthigkeit auch mit diesen Worten: „Fürchtet nicht Diejenigen, welche den Leib tödten, aber die Seele nicht tödten können; sondern vielmehr fürchtet Den, welcher Leib und Seele zur Hölle verwerfen kann“ (Matth. c. 10). „Wer Mich vor den Menschen bekennen wird, den werde Ich vor Meinem himmlischen Vater bekennen; wer Mich aber vor den Menschen verläugnet, den

werde Ich auch vor Meinem himmlischen Vater verläugnen“ (Matth. c. 10). „Bildet euch nicht ein, daß Ich gekommen sei, Frieden auf die Erde zu bringen; Meine Ankunft bringt nicht Frieden, sondern das Schwerdt. Wer Vater oder Mutter mehr liebt, als Mich, ist Meiner nicht werth. Und wer sein Kreuz nicht auf sich nimmt, und Mir nachfolgt, ist Meiner nicht werth. Wer sein Leben zu erhalten sucht, der wird es verlieren; und wer um Meinetwillen sein Leben verliert, der wird es erhalten“ (Matth. c. 10).

Lernen wir Priester und Seelsorger auch aus diesen Worten Jesu Christi die Pflicht der apostolischen Freimüthigkeit!

Wenn wir aus Liebe zum sterblichen Leben es nicht wagen, dem Bösen und den Bösen freimüthig zu widerstehen, so werden wir das ewig-selige Leben und den edel-frohen Genuß des sterblichen Lebens verlieren, — vielleicht auch das sterbliche Leben auf schändliche Art. Christus fordert zwar den zum Heil und Wohl der Menschen gedeihlichen Frieden, aber einen ärgerlichen und verderblichen Frieden will Er nicht, weil dieser in ewige Flüche und Verwünschungen sich umändern würde; Er will, daß wir das Schwerdt der apostolischen Freimüthigkeit gebrauchen, weil es besser ist, daß sich die Guten von den Bösen trennen, als wenn Alle in sündhaftem Frieden zur Hölle gingen, wo ewige Zwietracht und Unordnung wohnt. Wir sollen Christum, und hiemit auch die apostolisch-christliche Religion, mehr lieben als Vater und Mutter. Ach! wie wollen sich jene Priester und Seelsorger verantworten, welche, anstatt wie die Apostel und apostolischen Männer freimüthig zu eifern, gleichsam wie „stumme Hunde“ schweigen, aus Liebe zu ihrem Amt und Einkommen, oder aus Liebe zur weltlichen Gunst, oder zur sinnlichen Ruhe und Bequemlichkeit? — Wenn wir Freunde Christi sein wollen, so müssen wir auch nach Seinem Beispiele das Kreuz auf uns nehmen und Ihm nachfolgen: wie aber geschieht dieß von solchen Priestern und Seelsorgern, welche so gleichgültig oder schwachherzig sind, daß sie sich weigern, wie Christus die Wahrheit freimüthig zu predigen, die Sünder freimüthig zu bestrafen, und vor den Wölfen im Schafspelze freimüthig zu warnen?

O, schämen wir uns nicht, freimüthig, durch Wort und That, als Freunde Christi und seiner göttlichen Religion und Kirche uns zu zeigen; denn ach, wie beschämt würden wir zittern und heulen, da uns Christus nicht als seine Freunde anerkennen, also auch nicht in den Himmel einlassen würde!

O, seien wir freimüthige Eiferer zur Ehre Gottes und zum Seelenheile der Menschen! Seien wir gute und getreue Diener Gottes, und auf Gott vertrauend fürchten wir weder Tadel noch Verläumdung, weder Neckerei noch Armut, weder Drohung noch Strafe, auch Marter und Tod nicht! Jeder von uns beherzige oft und ernstlich diese

Mahnung Christi im Buche der geheimen Offenbarung (c. 2): „Dem Engel der Gemeinde zu Smyrna schreibe: So spricht der Erste und der Letzte, der todt war und lebt: Ich kenne deine Trübsal und Armut, du bist aber reich, und die Lasterung, die du von Denen erduldest, welche sich Juden nennen, und es nicht sind, sondern eine Schule des Satans sind. Fürchte dir nicht vor Dem, was du noch leiden wirst! Sieh! der Satan wird Einige von euch zur Prüfung ins Gefängniß werfen, und diese Trübsal wird zehn Tage dauern. Sei getreu bis in den Tod, und Ich will dir die Krone des Lebens geben.“

Liturgie der ersten Christen.

(Nach dem hl. Justin, dem Martyrer. † 167.)

Eine der schönsten und merkwürdigsten Stellen aus Justins größerer Schutzschrift für die Christen (Apolog. I. pro Christ. c. 61 &c.) dürfte, weil sie nicht so fast den Glauben, als den äußern Gottesdienst oder die Liturgie des zweiten Jahrhunderts betrifft, hier nicht am unrechten Orte stehen 1).

„Diejenigen“, so schreibt dieser große christliche Philosoph, „welche unsere Worte und Lehren aus Ueberzeugung für wahr halten und ihr Leben darnach einzurichten versprechen, werden angewiesen, Gott unter Beten und Fasten 2) um Vergebung ihrer vorigen Sünden zu bitten; und wir beten und fasten mit ihnen. Hernach führen wir sie an einen Ort, wo Wasser ist, und daselbst werden sie, wie wir ehemals, wiedergeboren. Denn sie empfangen alsdann die Abwaschung durch das Wasser im Namen des Vaters aller Dinge und Herrn Gottes, und unsers Heilandes Jesu Christi, und des heiligen Geistes 3). Diese Abwaschung wird die Erleuchtung genannt, weil diejenigen, welche die Grundsätze des Christenthums lernen, am Verstande erleuchtet werden.“

„Wenn wir nun denjenigen, der seinen Beifall und Glauben an unsere Lehre bezeugt hat, dergestalt abgewaschen haben, so führen wir ihn dahin, wo diejenigen, welche wir Brüder heißen, versammelt sind, um sowohl für uns, als für den Erleuchteten und für alle andern in jeder Gegend andächtig zu beten 4), damit wir nach erlangter Kenntniß

1) Justin verfaßte seine erste Schutzschrift, worin er frei und offen die Lasterungen der Heiden gegen die damaligen Christen widerlegt, um das Jahr 150, und richtete selbe an den Kaiser Antoninus Pius, und seine zwei angenommenen Söhne, Mark-Aurel und Lucius Commodus, an den Senat und das römische Volk. — Referent hatte die lateinische Ausgabe nach Dom Prudentius Maran, Paris 1742 fol. vor sich.

2) Seht das Alter des christlichen Fastens vor der Taufe.

3) Das ist die Taufe durch Wasser und in den drei höchsten Namen.

4) Daher noch das Gebet der Kirche für alle Völker am Charfreitag.

der Wahrheit auch der Gnade gewürdigt werden, durch ein rechtschaffenes Leben und Beobachtung der Gebote die ewige Seligkeit zu erlangen.“

„Nach geendigtem Gebete grüßen wir einander mit einem Kusse 1). Darauf wird dem Vorsteher der Brüder 2) Brod und ein Becher mit Wasser und Wein 3) gebracht. Er nimmt beide, lobt und preist den Vater aller Dinge durch den Namen des Sohnes und des heiligen Geistes, und macht eine weitläufige (ausführliche) Danksgiving für diese von ihm mitgetheilten Gaben 4). Nachdem er das Gebet und die Danksgiving vollendet hat, ruft ihm alles Volk Amen zu, welches auf hebräisch soviel heißt als: Es geschehe 5). Darauf theilen diejenigen, welche bei uns Diakone heißen, das Brod, den Wein und das Wasser, worüber die Danksgiving ist gesprochen worden, einem jeden der Anwesenden zum Genusse mit 6), und tragen es auch zu den Abwesenden.“

„Und diese Nahrung wird bei uns Eucharistie genannt, und es darf an derselben niemand Theil nehmen, dann der, der da glaubt, daß wahr sei, was er von uns lernte 7), der da gewaschen ward im Bade zur Vergebung der Sünden und zur Wiedergeburt, und der so lebt, wie Christus uns gelehrt hat. Denn wir nehmen Solches nicht wie gemeines Brod noch wie gemeinen Wein; sondern so wie der eingelebte Gottes Sohn, Jesus Christus, unser Heiland, Fleisch und Blut gehabt zu unserm Heile, also sind wir auch gelehrt worden, daß wenn über Brod und Wein im Gebete, das Sein Wort uns lehrte, die Danksgiving gesprochen worden, das Fleisch und das Blut des Fleisches gewordenen Jesus, statt des Brodes, da sei“ 8).

„Denn die Apostel erzählen in ihren Nachrichten oder sogenannten Evangelien, daß ihnen Jesus dieses zu thun befohlen habe 9). — Seitdem erinnern wir einander stets an diese Befehle; die Vermögenden unter uns kommen den Dürftigen in allen Stücken zu Hülfe, und wir halten immer untereinander zusammen. Bei allem, was wir genießen,

- 1) Der Tag oder Friedensfuß ist noch bei den Priestern und Leviten üblich.
- 2) Bischof oder Priester.
- 3) Ein uralter kirchlicher Gebrauch also, beim hl. Messopfer den Wein mit Wasser zu mischen.
- 4) Die Prästation in der Messe.
- 5) Die Gemeinde soll also hören und mitbeten im Geiste alle Gebete des Priesters. Daher sind die Messgebete in der vielfachen Zahl abgefaßt, heißen Collectæ oder Collectiones und beginnen mit dem allgemeinen Ausruf: Oremus.
- 6) Die Kommunion unter beiden Gestalten.
- 7) Hier ist die Spur der Ausschließung (Excommunicatio) eines Ungläubigen.
- 8) Die geheimnißvolle Wandlung beim hl. Opfer. Vergl. Matth. XXVI. 26—29. 1 Kor. XI. 23—26.
- 9) Das Alter und die beständige Ausübung der Opferhandlung.

Loben wir den Schöpfer aller Dinge durch seinen Sohn Jesus Christum und durch den heiligen Geist“ 1).

„An dem Tage, welcher von der Sonne den Namen hat 2), kommen alle, die in den Städten und auf dem Lande wohnen, an einen Ort zusammen 3); daselbst werden die Schriften der Apostel und Propheten, so weit es die Umstände erlauben, gelesen. Wenn der Leser 4) aufgehört hat, so hält der Vorsteher eine Ermahnung und muntert seine Zuhörer auf, daß sie so treffliche Lehren auch ausüben. Alsdann stehen wir alle auf 5) und verrichten ein Gebet. Sobald dieses geendigt ist, wird, wie ich bereits gesagt habe, Brod, Wein und Wasser herbeigebracht; der Vorsteher betet und dankt soviel er vermag 6); das Volk ruft Amen; man theilt das, worüber die Danksgiving geschehen ist, unter die Gegenwärtigen aus und schickt es durch die Diakone auch den Abwesenden zu“ 7).

„Diejenigen, welche Ueberfluß und guten Willen haben, geben nach ihrem Gefallen, was und so viel sie wollen; und was auf diese Art ist gesammelt worden 8), wird bei dem Vorsteher aufbewahrt, welcher davon den Wittwen und Waisen und andern, die durch Krankheit oder andere Zufälle in Dürftigkeit gerathen sind, wie auch den Gefangenen und den Fremden, die bei der Gemeinde ankommen, Beistand leistet und überhaupt für alle, welche in der Noth sind, Sorge trägt. Wir versammeln uns aber deswegen alle am Sonntage, theils weil dieses nicht nur der Tag ist, an welchem Gott die finstere Materie verändert und die Welt geschaffen hat, theils weil unser Erlöser Jesus Christus an eben demselben Tage vom Tode erstanden ist.“

Sch.....

- 1) Das Alter des Kirchengefanges.
- 2) Die Heilighaltung des Sonntages in der Wiege des Christenthums.
- 3) Also schon damals ein eigener gottesdienstlicher Ort, eine Kirche.
- 4) Die Lektoren gehören noch zu der niedern Geistlichkeit.
- 5) Die Gläubigen saßen bei der Predigt.
- 6) Diese Worte sind nicht zu übergehen. — Justin beschreibt die Liturgie ihrem innern Wesen nach, ohne daß man daraus auf eine Nichtexistenz anderer Nebenzeremonien schließen wollte. Diese hingen einzig vom Vorsteher ab. Er konnte sie verrichten, so viel er vermochte; und zudem war die Schrift für die Heiden bestimmt, und nicht für die Christen, die mit der innern Beschaffenheit der Religion schon vertraut waren. Es mußte also der Heilige, der nicht ein Verräther, sondern ein Schutzpredner an den Christen sein wollte, Manches übergehen, was streng genommen auf den äußern Ritus Bezug hatte.
- 7) J. B. den Kranken.
- 8) Die Kirchenopfer.

Bei Gebrüdern Näber ist erschienen (und bei Melchior Höhrer Buchbinder in Sareln) zu haben:

Der große Prophet des Schweizer-Landes, oder der sel. Nikolaus von Flüe. Eine Lob- und Sittenrede, gehalten an seinem Gedächtnistage, den 21. März 1834 in der Pfarrkirche zu Sareln, von Joseph Jmsfeld, Pfarrer daselbst. 10 fr.